



## Nutzungsordnung der Gemeinderäumlichkeiten und der Sportanlagen

### A. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Giebenach betreibt und unterhält folgende Räumlichkeiten und Sportanlagen:

- Mehrzweckhalle mit Garderoben, Bühne, Küche, Foyer
- Aula und Jugendraum im Schulhaus
- Sportplatz, Grünflächen, Pausenplatz, Spielplatz beim Kindergarten, Pickleball-Anlage
- Begegnungszone, öffentlicher Spielplatz
- Kombiraum
- Cheesikeller (separate Benutzungsordnung)

#### 1. Aufsicht

Die Gemeinderäumlichkeiten, Sportanlagen und der öffentlicher Spielplatz unterstehen der Kontrolle des Gemeinderates. Er kann gewisse Kompetenzen an die Verwaltung, das Schulsekretariat oder den Hauswart delegieren. Die Rechte und Pflichten des Hauswarts sind in dessen Pflichtenheft festgelegt.

Für die Aufsicht ist bei den Schulklassen eine Lehrperson, bei Nutzung durch einen Verein oder eine Organisation eine verantwortliche Person (gemäss Formular Miete von Gemeinderäumlichkeiten) dem Hauswart, bzw. dem Gemeinderat gegenüber zuständig. Ist diese Person verhindert, so hat er oder sie einen Stellvertreter zu bestimmen.

#### 2. Zweckbestimmungen

Die Gemeinderäumlichkeiten und die Sportanlagen sind bestimmt für:

- Aktivitäten der Schulen von Giebenach und Olsberg
- Aktivitäten der ortsansässigen Vereine (falls Kapazitäten vorhanden, gegebenenfalls auch für auswärtige Vereine)
- Anlässe der Einwohner- und Bürgergemeinde sowie der Kirchgemeinden
- Aktivitäten der Feuerwehr
- die Benutzung für öffentliche und geschlossene Anlässe

#### 3. Regelung der Nutzung

a) Die Nutzung wird geregelt durch

- den Stundenplan der Schule
  - dem vom Gemeinderat bewilligten Benützungsplan der Vereine und Organisationen
  - besondere Bewilligungen des Gemeinderates
-

- fällt eine besondere Bewilligung des Gemeinderates auf den fest geteilten Wochenprobetag eines Vereins bzw. der Schule, so ist dieser/diese rechtzeitig zu orientieren (14 Tage im Voraus)
- b) Für die Veranstaltungen und Anlässe eines Kalenderjahres erstellt die Gemeindeverwaltung jeweils im November des Vorjahres den Veranstaltungskalender.
  - c) Die Gemeindeverwaltung führt den Gesamt-Terminplan für die Belegung.
  - d) Für die Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Gesuche müssen mit dem zur Verfügung stehenden Formular mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden.
  - e) Die Reinigung, die Pflege und der Unterhalt der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen besorgt oder überwacht der Hauswart gemäss Pflichtenheft und in Absprache mit den Nutzern.
  - f) Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist die Nutzung der Mehrzweckhalle nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

## **B. Haus- und Aussenanlagenordnung**

### **1. Rauchverbot**

In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten. Das gilt auch für e-Zigaretten (Vapes).

### **2. Nutzungszeiten**

Das Nutzen der Mehrzweckhalle ausserhalb der vom Gemeinderat bewilligten Nutzungszeiten ist nicht gestattet.

Die Vereine dürfen die Mehrzweckhalle an Werktagen bis 22.00 Uhr nutzen. Ab 22.30 Uhr müssen die Räume verlassen und abgeschlossen sein.

Beim Verlassen der Anlage ist Lärm zu vermeiden.

### **3. Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten**

Jeder Verein ist für das Öffnen und Schliessen der Eingangstüren und Fenster verantwortlich. An die verantwortlichen Personen (gemäss Formular Miete von Gemeinderäumlichkeiten) wird ein Schlüssel abgegeben.

Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennt der betreffende Verein oder Veranstalter sämtliche Bedingungen der vorliegenden Nutzungsordnung.

Für den Schlüssel ist der Empfänger persönlich verantwortlich. Er haftet für die Kosten infolge Verlust / Diebstahl (auch Schlosswechsel).

Die Eingänge sind beim Verlassen der Gebäude abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.

#### **4. Ordnung**

Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Räume in sauberem Zustand verlassen werden. Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nur in Gegenwart einer Lehrperson oder eines Leiters/ einer Leiterin betreten, bzw. benützen.

#### **5. Tragen von Turnschuhen**

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Nagel- oder Zapfenschuhen ist verboten.

#### **6. Verhütung von Schäden**

Sämtliche Ballspiele sind so zu spielen, dass die Innenausstattung nicht beschädigt wird. Das Spielen gegen Fensterfronten und Decken ist zu unterlassen. Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

#### **7. Schutz des Hallenbodens**

Zum Schutz des Bodenbelages dürfen Geräte nicht geschoben werden. Sie sind zu tragen oder zu fahren. Werden Leitern, Ständer oder ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

#### **8. Aussenanlagen und Geräte**

Turnplatz und Spielwiese bedürfen einer zweckmässigen Pflege.

- Schule und Vereine haben die Anlagen nach Gebrauch wieder herzurichten.
- Werden Geräte im Freien verwendet, sind diese nach Gebrauch sauber gereinigt wieder zu versorgen.

#### **9. Betreten des Rasens**

Je nach Witterung muss die Spielwiese geschont werden. Der Hauswart entscheidet über die Sperrung der Rasenfläche. Seine Anordnungen sind verbindlich und zu befolgen.

#### **10. Weitsprunganlage**

Die Weitsprunganlage muss nach Gebrauch wieder hergerichtet und zugedeckt werden.

#### **11. Sanitätszimmer**

Das Sanitätszimmer steht bei Bedarf auch den Vereinen zur Verfügung. Das Verbandsmaterial für die Vereine befindet sich im Sanitätszimmer. Der Hauswart füllt fehlendes Material auf. Jeder Materialverbrauch ist im Kontrollheft einzutragen. Grösseren Verbrauch bitte dem Hauswart melden.

---

## **12. Verlorene oder entwendete Gegenstände**

Für entwendete, liegengelassene oder beschädigte Gegenstände lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab. Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben.

### **C. Nutzung der Mehrzweckhalle und der Nebenräume bei Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen, welche eine intensive Vorbereitung erfordern, wie Theater- und Konzert-Aufführungen, kann der Veranstalter das Recht geltend machen, in der letzten Woche vor der Aufführung die Turnhalle abends ganz zu beanspruchen.
  2. Bei Anlässen und deren Vorbereitung, die eine intensive Nutzung der Bühne nötig machen, kann der Hauswart eine Vertrauensperson des betreffenden Veranstalters über die Bühnenbedingungen instruieren. Diese Vertrauensperson ist dann für die Bühnenbedienung selbst verantwortlich.
  3. Bei Vereinsanlässen, an welchen Küche oder Bühne und weitere Räume belegt werden, muss der Hauswart die Räume übergeben. Zu Anlagen und Inventar ist Sorge zu tragen. Für allfällige Beschädigungen haftet der Veranstalter. Schäden sind unverzüglich zu melden. Die belegten Räume sind am darauffolgenden Tag durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswarts zu räumen und zu reinigen.  
Das Küchen- und anderes Inventar (Lautsprecheranlage, Beleuchtungseinrichtung) werden vom Hauswart kontrolliert. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Fehlendes oder defektes Inventar wird auf dem Übergabeprotokoll notiert und in Rechnung gestellt. Das Protokoll wird durch den Nutzer und Hauswart unterschrieben. Die Turnhalle muss am Montagmorgen dem Schulbetrieb wieder zur Verfügung stehen.
  4. Die Bestuhlung (Tische und Stühle) ist vom Veranstalter aufzustellen und nach dem Anlass wieder in sauberem Zustand zu versorgen.
  5. Bei Veranstaltungen wird die Reinigung durch den Nutzer durchgeführt. Wird eine Reinigung durch den Hauswart vereinbart, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
  6. Alle Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen. Nicht entsorgte Abfälle werden durch den Hauswart entsorgt und in Rechnung gestellt.
  7. Für die Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten fallen gegebenenfalls Gebühren an. Es wird an dieser Stelle auf den Gebührentarif im Abschnitt E. verwiesen.
-

## D. Schlussbestimmungen


1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.
2. Die Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten / Gerätschaften erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.
3. Den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Vorkommnisse, die gegen diese Nutzungsordnung verstossen, hat der Hauswart dem Gemeinderat zu melden.
4. Allfällige Streitigkeiten regelt der Gemeinderat endgültig.

Durch den Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 10. November 2025.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Präsident:**

**Verwalterin:**



Patrick Borer      Simone König

## E. Gebührentarif

Die Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten und der Aussenanlagen ist für die ortsansässigen Vereine zur Ausübung ihres statutarischen Zweckes kostenlos.

Die Mehrzweckhalle, inkl. Bühne und Küche, wird jedem ortsansässigen Verein einmal jährlich gratis zur Verfügung gestellt. Die Nutzung darüber hinaus wird vom Gemeinderat bestimmt.

### 1. Veranstaltungen/Anlässe

|    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | <b>Öffentliche Anlässe ohne Eintritt</b><br>Anlässe gemeinnütziger, kirchlicher (Landeskirchen), kultureller oder ortspolitischer Art, die der Gemeinde einen Mehrwert bringen  | gebührenfrei |
| 2. | <b>Übrige Anlässe</b><br>Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Gebühren fallweise. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch welche Räumlichkeiten / Gerätschaften genutzt werden und welcher zusätzliche Aufwand für das Hauswarpersonal anfällt |              |

### 2. Sportplatz / Hallennutzung für Auswärtige (jährlich)

| Jährliche Nutzung inkl. Garderoben | pro Jahr    | pro ½-Jahr  |
|------------------------------------|-------------|-------------|
| Wöchentlich 1 x 2 h                | CHF 3'200.- | CHF 1'600.- |

### 3. Sportplatz / Hallennutzung für Auswärtige (stundenweise)

| Stundenweise Nutzung                | pro Stunde         |
|-------------------------------------|--------------------|
| Turnhalle inkl. Garderobe / Duschen | CHF 40.-           |
| Küche                               | pauschal CHF 200.- |

Giebenach, 10. November 2025

---